

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. November 2020	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 20	Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung..... <i>Ändert FFN 91-61</i>	742
20. 10. 20	Erlass zur Entfristung bislang befristeter Erlasse über die Stiftung staatlicher Auszeichnungen im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten <i>Ändert FFN 17-25, 17-17, 17-33, 17-34, 17-35</i>	743

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung*)
Vom 2. November 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2b werden nach dem Wort „Zusammenkünfte“ ein Komma und die Angabe „ausgenommen solche nach den Abs. 2 und 2a,“ eingefügt und wird die Angabe „(beispielsweise Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind, Gedenkveranstaltungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention)“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„In der eigenen Häuslichkeit sind Zusammenkünfte nur in einem engen pri-

vaten Kreis gestattet. Dabei wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.“

3. In § 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 und 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 91-61

**Erlass zur Entfristung bislang befristeter Erlasse über die
Stiftung staatlicher Auszeichnungen im Geschäftsbereich
der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten**

Vom 20. Oktober 2020

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Erlasses über die Stiftung
des Hessischen Verdienstordens**

Art. 6 des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 911), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. April 2013 (GVBl. S. 159), wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Erlasses über die Stiftung
des Ehrenbriefes des Landes Hessen**

Art. 8 des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 913), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. April 2013 (GVBl. S. 159), wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

**Änderung des Erlasses über die Stiftung
der Georg August Zinn-Medaille**

Art. 4 des Erlasses über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 917),

zuletzt geändert durch Erlass vom 26. April 2013 (GVBl. S. 159), wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Erlasses über die
staatliche Anerkennung von Rettungs-
taten und von Zivilcourage**

Art. 5 des Erlasses über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten und von Zivilcourage in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 919), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. April 2013 (GVBl. S. 159), wird aufgehoben.

Artikel 5⁵⁾

**Änderung des Erlasses über die Stiftung
des Hessischen Kulturpreises**

Art. 5 des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Kulturpreises in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 922), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. April 2013 (GVBl. S. 159), wird aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

¹⁾ Ändert FFN 17-25

²⁾ Ändert FFN 17-17

³⁾ Ändert FFN 17-33

⁴⁾ Ändert FFN 17-34

⁵⁾ Ändert FFN 17-35

